

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henning Homann
Fraktion SPD

Thema: **Umweltverträglichkeitsprüfung der Hochwasserschutzmaßnahmen in der Stadt Roßwein**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Aus welchen konkreten Gründen hat sich die Landesdirektion Chemnitz gegen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in Roßwein entschieden?
2. Welche Ergebnisse hatte die Vorprüfungen zur Umweltverträglichkeit durch die Landestalsperrenverwaltung?

Dresden, den 05. Oktober 2010



MdL Henning Homann

Eingegangen am 05. OKT. 2010 Ausgegeben am 01. NOV. 2010

Der Staatsminister

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen
PD 2-2012 Wu/Ho

Ihre Nachricht vom
6. Oktober 2010

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/18/3255

Dresden, *28.10.2010*

Kleine Anfrage des Abgeordneten Henning Homann, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/3879
Thema: Umweltverträglichkeitsprüfung der Hochwasserschutzmaßnahmen in der Stadt Roßwein

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Aus welchen konkreten Gründen hat sich die Landesdirektion Chemnitz gegen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in Roßwein entschieden?

Die Landesdirektion Chemnitz hat hierzu mitgeteilt, dass das Vorprüfungsverfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch das damals zuständige Regierungspräsidium Leipzig durchgeführt wurde. Für die Maßnahmen war jeweils eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 1, Nr. 13.13 bis 13.16 und Nr. 17 der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVPG in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Im Ergebnis wurden keine Gründe für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Dieses Ergebnis wurde gemäß § 3 c S. 6 UVPG dokumentiert und die so begründete Entbehrlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Sächsischen Amtsblatt vom 12. Juni 2008 öffentlich bekannt gegeben.

Hausanschrift:
Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



Eine neuerliche Wertung durch die ab 1. August 2008 zuständige Landesdirektion Chemnitz war nicht veranlasst. Ergänzend erfolgte eine Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete anhand von der Vorhabenträgerin vorgelegten Erheblichkeitsabschätzungen. Im Ergebnis sind die Gebiete nur geringfügig betroffen. Im Überschneidungsbereich kommen keine FFH-Lebensraumtypen und keine Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie vor. Die Nutzung des Vorhabensgebietes als Migrationskorridor wird nur bauzeitlich geringfügig beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung von geschützten Vogelarten kann ausgeschlossen werden. Durch vorgeschlagene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen weiter reduziert werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wegen erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete war damit nicht erforderlich.

Frage 2: Welche Ergebnisse hatte die Vorprüfungen zur Umweltverträglichkeit durch die Landestalsperrenverwaltung?

Die dem damaligen Regierungspräsidium Leipzig bzw. der Landesdirektion Chemnitz vorgelegte Vorprüfung des Staatsbetriebes Landestalsperrenverwaltung zur Umweltverträglichkeit ergab, dass im konkreten Fall und unter Berücksichtigung der standortkonkreten Randbedingungen die nach UVPG zu prüfenden Schutzgüter nicht erheblich im Sinne des UVPG beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Kupfer